



Einladung

zur 19. Generalratssitzung

vom Mittwoch, 25. Februar 2026, 20:00 Uhr in der Aula OS Wünnewil



BOTSCHAFT

Sitzungseröffnung

- ✓ Traktandenliste
- ✓ Präsenzliste
- ✓ Mitteilungen

Traktanden

- | | | |
|----------|--|---|
| | 0.11.3.030 | Protokolle |
| 1 | Generalrat Protokolle Periode 2021-2026
Genehmigung des Protokolls vom 10.12.2025 | |
| | 2.00.0.020 | Schulordnungen, Leitbilder |
| 2 | Schulreglement
Totalrevision Schulreglement | |
| | 6.22.0.010 | SBB, BLS, Bahnhöfe |
| 3 | Bahnhof Wünnewil - Barrierefreier Zugang
Haltestelle Wünnewil - Zusatzkredit | |
| | 0.11.3.020 | Botschaften und Akten |
| 4 | Parlamentarische Vorstösse; Motionen und Postulate (GenR)
Anträge, Motionen und Postulate | |
| | 0.11.3.010 | Generalrat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers) |
| 5 | Verschiedenes, Generalratssitzung
Verschiedenes | |

	0.11.3.030	Protokolle
1	Generalrat Protokolle Periode 2021-2026	
	Genehmigung des Protokolls vom 10.12.2025	

Kommentar:

Das noch nicht genehmigte Protokoll der letzten Generalratssitzung vom 10. Dezember 2025 liegt in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf oder kann unter www.wuennewil-flamatt.ch eingesehen werden. Der Generalrat

- genehmigte das Protokoll der letzten Sitzung des Generalrates vom 17. September 2025.
- beschloss die Gemeindesteuern für natürliche Personen per 1. Januar 2026 von 82 auf 86 % und für juristische Personen von 85.7 auf 86 % zu erhöhen.
- genehmigte das Erfolgsbudget 2026 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 295'500.
- genehmigte das Investitionsbudget 2026 mit Nettoinvestitionen von Fr. 3'752'200.
- genehmigte das überarbeitete Trinkwasserreglement, welches dasjenige von 1991 ablöst.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

1. **Das Protokoll der Generalratssitzung vom 10. Dezember 2025 zu genehmigen.**

	2.00.0.020	Schulordnungen, Leitbilder
2	Schulreglement	
	Totalrevision Schulreglement	

Kommentar:**Ausgangslage**

Im Schulgesetz ist vorgesehen, dass der jeweilige Gemeinderat eine Schulkommission einsetzen kann, deren Zusammensetzung, Arbeitsweise und Befugnisse er festlegt. Darüber hinaus ist bezgl. Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und Organisation der Schulkreise im Schulgesetz bestimmt worden, dass die Gemeinden ein Schulreglement erlassen. Im aktuellen Schulreglement der Gemeinde Wünnwil-Flamatt überträgt der Gemeinderat die Bearbeitung kommunaler Aufgaben im Schul- und Betreuungsbereich einer Schulkommission, einem Elternrat, der Kommission ausserschulische Betreuung und Anbietern von familienexternen Angeboten. Zudem sieht der Gemeinderat im aktuellen Schulreglement ein Bildungsforum vor. Damit gemeint sind Netzwerke, Plattformen oder Veranstaltungen, die den Austausch von Bildungsakteuren fördern sollen, um aktuelle Herausforderungen zu diskutieren, Wissen zu teilen und innovative Lösungsansätze zu entwickeln. In der jetzigen Legislatur konnte festgestellt werden, dass sich die Tätigkeiten der Schulkommission und des Elternrates oft überschneiden. Auch die operativen Aufgaben der ausserschulischen Betreuung bzw. der Anbieter von familienexternen Angeboten haben sich geändert. Ausserdem hat ein regionaler Vergleich gezeigt, dass bei vielen Nachbargemeinden (z. B. Ueberstorf, Bösing, Schmitten) durch die Einführung des neuen Reglements zum Schulgesetz (im Jahr 2016) die Schulkommissionen durch den Elternrat «ersetzt» wurden. Auch in Wünnwil-Flamatt hat sich der Elternrat in seinem Aufgabengebiet weitgehend konsolidiert. Zudem hat das Bildungsforum nicht die Erwartungen erfüllt. Daher hat der Gemeinderat am 24. Juni 2024 entschieden, die Tätigkeit der Schulkommission einzustellen.

Weil sich die gesetzlichen Anforderungen geändert haben und um die Effizienz der Prozesse im Ressort Bildung und ausserschulische Betreuung zu steigern, musste auch das entsprechende Schulreglement revidiert werden. Am 10. November 2025 wurden die jeweiligen Änderungen vom Gemeinderat beschlossen und am 13. November 2025 zur Vorprüfung bei der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) eingereicht. Am 5. Januar 2026 erfolgte die Rückmeldung des juristischen Dienstes der BKAD. Am 19. Januar 2026 befand der Gemeinderat über die Revision.

Rechtslage

Aufgrund des Gesetzes über die Gemeinden (GG) hat die BKAD eine Überprüfungs- und Genehmigungsbefugnis. Die BKAD hat den vorliegenden Entwurf des Schulreglements unter dem ausschliesslichen Aspekt der Gesetzmässigkeit (Art. 149 Abs. 1 GG) bei der Anwendung der Normen der Gesetzgebung über die Gemeinden geprüft. Daraus resultierte, dass die von der Gemeinde Wünnewil-Flamatt vorgenommenen Änderungen inhaltlich in einer Teilrevision des vorhandenen Reglements bestehen, formell die Revision aber ausgestaltet wird wie eine Totalrevision. Weil eine grosse Anzahl Änderungen im Schulreglement anstehen, hat der Gemeinderat am 19. Januar 2026 entschieden, die Form der Totalrevision zu wählen. Gleichzeitig werden auch die Ausführungsbestimmungen angepasst. Ausserdem ist es gesetzlich vorgesehen, dass alle allgemeinverbindlichen Gemeinde-Reglemente nach deren Inkrafttreten von der Gemeinde publiziert werden müssen und dem fakultativen Referendum (Art. 52 GG) unterstehen.

Fazit

Aus der Sach- und Rechtslage kann festgehalten werden, dass mittels der Totalrevision das Schulreglement und die Ausführungsbestimmungen geändert werden. Beim Schulreglement wird die Struktur insb. im zweiten Teil angepasst und die Artikel neu nummeriert bzw. geändert. Gleichzeitig werden das Titelblatt und die Verweise auf die gesetzlichen Grundlagen aktualisiert. Schliesslich wird eine Aufhebungsklausel vorgesehen und alle Fussnoten werden gelöscht, da diese das bisherige aufzuhebende Reglement betreffen. Inhaltlich werden die Schulkommission und das Bildungsforum aus dem Reglement gestrichen. Gleichzeitig wird die Stellung des Elternrates neu bestimmt.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat das vorliegende Schulreglement zu genehmigen.

3	6.22.0.010 SBB, BLS, Bahnhöfe Bahnhof Wünnewil - Barrierefreier Zugang Haltestelle Wünnewil - Zusatzkredit
----------	--

Kommentar:

Gestützt auf die Studie von Swisstraffic AG und dem ausgearbeiteten ersten Vorprojekt der SBB für einen erleichterten Zugang zur S-Bahnstation Wünnewil, hat der Generalrat an seiner Sitzung vom 15.12.2022 dem Kreditbegehren von Fr. 535'000 (inkl. 7.7 % MWST) als Kostenbeteiligung zugestimmt. In der Folge hat die SBB das Projekt technisch weiterentwickelt. An der Generalratssitzung vom 26.02.2025 hat der zuständige Gemeinderat Walter Stähli über den Stand des Projekts informiert und auf die diversen Anpassungen im Bereich der Brücke und der Lifttürme mit Treppenaufgang hingewiesen.

Im Zusammenhang mit der detaillierteren Ausarbeitung des Projekts hat die SBB genauere Berechnungen der Kosten vorgenommen und den Kostenanteil der Gemeinde Wünnewil-Flamatt auf rund 1,2 Mio. Franken exkl. Mehrwertsteuer beziffert. Grundsätzlich sind diese Kosten nachvollziehbar und der Investitionsanteil der Gemeinde gerechtfertigt. Um jedoch Planungssicherheit zu erlangen und keine kostspieligen Überraschungen bei der Ausführung zu erleben, hat der Gemeinderat beschlossen mit der SBB weitere Verhandlungen zu führen und dabei eine Pauschale mit Kostendach auszuhandeln.

Der ausgearbeitete Vereinbarungsentwurf beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte:

- Bauherrin: SBB
- Eigentum Rot: SBB, Blau: Gemeinde Wünnewil-Flamatt, Pfeiler 02: ½ SBB und ½ Gemeinde Wünnewil-Flamatt
- Unterhalt entsprechend Eigentum, mit Ausnahme Reinigung Passerelle, welche unentgeltlich durch Gemeinde gemacht werden soll
- Kostenbeteiligung Gemeinde: Pauschale von 1 Mio. Franken inkl. Mehrwertsteuer (MWST) und inkl. Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten (VVGK)
- Fälligkeit: Fr. 600'000 im Jahr 2027 und Fr. 400'000 im Jahr 2028

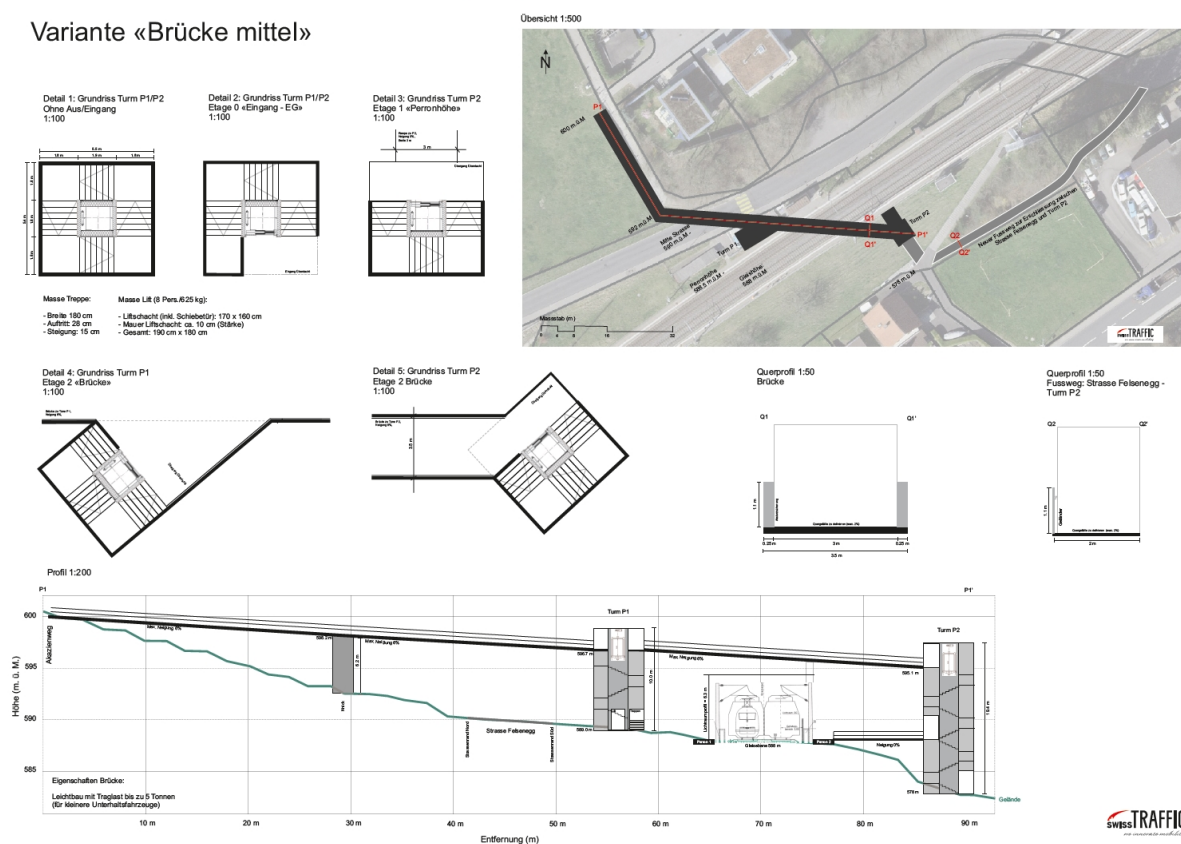
Die ausgehandelte, pauschale Kostenbeteiligung der Gemeinde Wünnewil-Flamatt von 1 Mio. Franken (inkl. MWST, inkl. VVGK), entspricht einer Kostenüberschreitung von Fr. 465'000 gegenüber dem gesprochenen Kredit von Fr. 535'000. Die Kostensteigerung lässt sich weitgehend mit den technischen Projektanpassungen und der allgemeinen Teuerung im Bausektor begründen. Bereits in der Phase der Studie wurde aufgezeigt, dass alternative Lösungen wie Rolltreppe etc. wohl tiefere Investitionskosten auslösen würden, aber hohe jährliche Betriebskosten zur Folge hätten und im Vergleich zum vorliegenden Projekt wesentlich teurer zu stehen kämen.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass das Projekt eine langfristige Investition ist und eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung des Dorfes Wünnewil spielen wird. Ein allfälliger Verzicht seitens der Gemeinde, könnte den Fortbestand der S-Bahnstation Wünnewil gefährden und würde einen Verlust für die Gemeinde Wünnewil-Flamatt darstellen, welcher heute nicht genau beziffert werden kann.

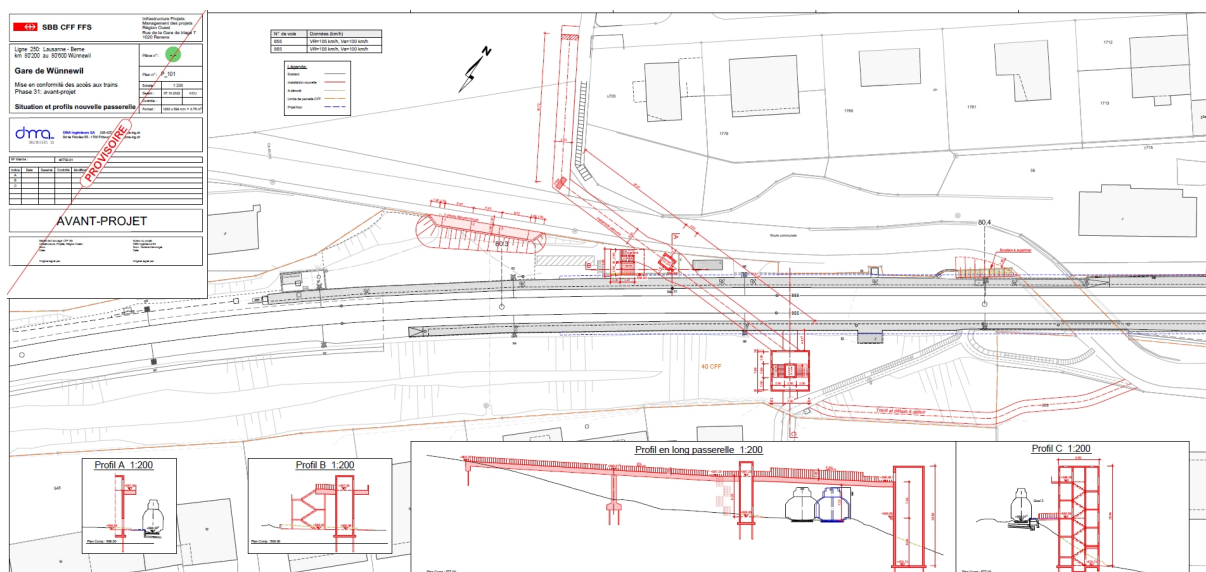
Entwicklung Projekt:

Die Studie:

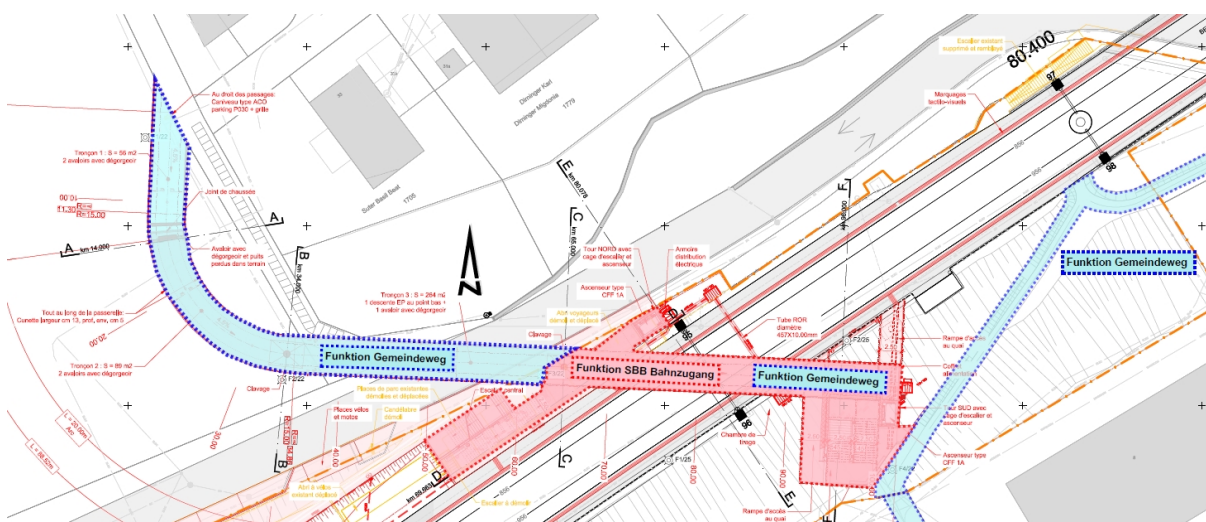
Variante «Brücke mittel»



Das Vorprojekt:



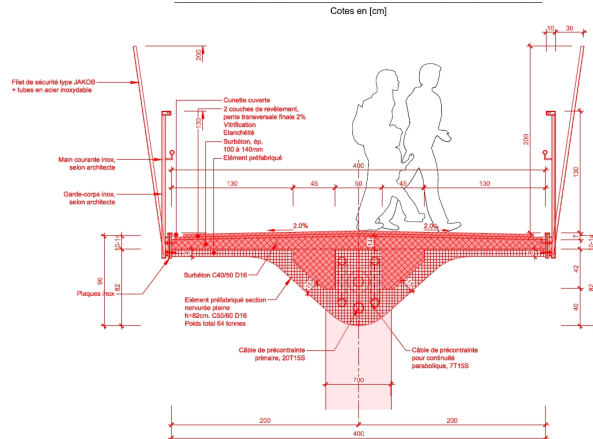
Ausführungsprojekt:



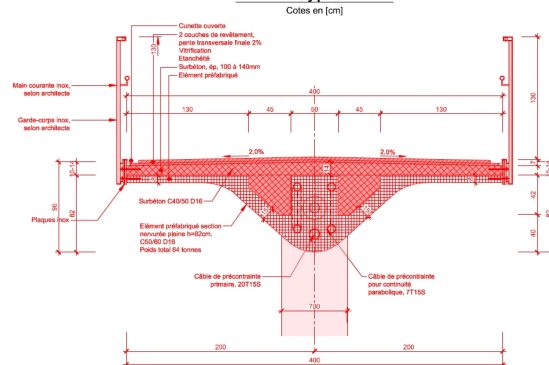
Aus technischen Gründen soll die Brücke kurvenförmig erstellt werden und nicht wie im Vorprojekt parallel zur heute bestehenden Treppe geführt werden. Der linke blaue Teil geht in das Eigentum der Gemeinde Wünnewil-Flamatt über, welche hierfür auch für die Unterhaltsarbeiten aufkommen muss. Der im Vorprojekt aufgeführte Verbindungsweg zwischen Lift auf der Talseite und der Felseneggstrasse soll im Jahr 2032 im Zusammenhang mit den Sanierungsarbeiten der Perrons erfolgen.

Brückenprofil:

Section zone franchissement des voies 1 : 20

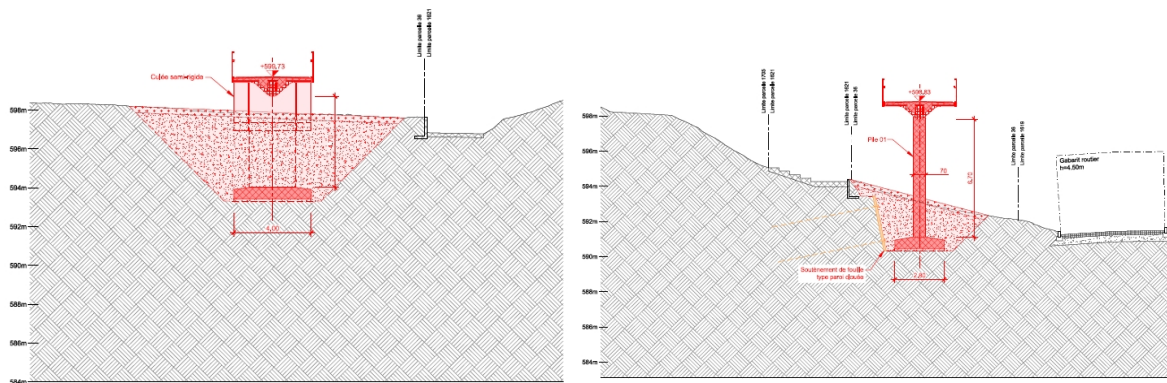


Section type 1 : 20



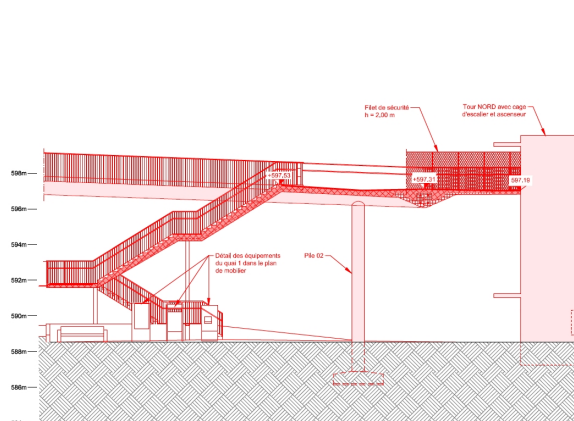
Das geschwungene Brückenprofil wirkt optisch leichter und fügt sich besser in das Gelände ein. Die Traglast von 5 t erlaubt es, die Reinigungs- und Schneeräumungsarbeiten auch maschinell auszuführen.

Verankerung im Hang:

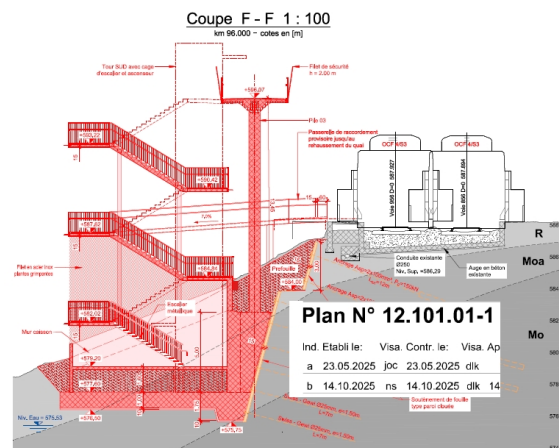


Bedingt durch die Hanglage werden entsprechende Verankerungen eingebaut.

Zugang Nord:



Zugang Süd:



Damit sich das ganze Objekt besser in die Landschaft einfügt, werden Treppenaufgänge und Lifte nicht als ein Turm gebaut, sondern als einzelne Elemente ausgeführt.

Kosten:

Zusammenstellung Zusatzkredit:

Differenz gegenüber gesprochener Kredit	Fr. 465'000
Reserve	Fr. 35'000
Total Zusatzkredit	Fr. 500'000

Jährliche Folgekosten Zusatzkredit:

Abschreibung 4 %	Fr.	20'000
Durchschnittliche Verzinsung	Fr.	5'000
Zus. betrieblicher Unterhalt Passerelle 0.05 VzSt	Fr.	5'000
Total	Fr.	30'000

Jährliche Folgekosten gesprochener Kredit:

Abschreibung 4 %	Fr. 21'400
Durchschnittliche Verzinsung	Fr. 5'350
Betrieblicher Unterhalt Passerelle 0.05 VzSt	Fr. 5'000
Total	Fr. 31'750

Total jährliche Folgekosten **Fr. 61'750**

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

1. Dem Zusatzkredit für den verbesserten Zugang zur S-Bahnstation Wünnewil über Fr. 500'000 zuzustimmen.
2. Den Betrag aus verfügbaren Bankguthaben oder durch Kreditaufnahme zu finanzieren.
3. Die Ausgaben der Investitionsrechnung 2027/28 zu belasten und linear mit 4 % abzuschreiben.

4	0.11.3.020 Botschaften und Akten Parlamentarische Vorstösse; Motionen und Postulate (GenR) Anträge, Motionen und Postulate
---	--

Kommentar:

Beantwortung von hängigen Interpellationen durch den Gemeinderat.
 Eingegangene Anträge, Motionen etc. (bitte vorgängig dem Büro zukommen lassen).

 Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 22.08.2024

Art. 37	Antrag
¹ Nach Erledigung der Geschäfte der Tagesordnung kann jedes Mitglied zu anderen, dem Generalrat zustehenden Geschäften Anträge stellen.	Art. 17 Abs. 1 GG
² Der Generalrat entscheidet noch an der gleichen oder an der nächsten Sitzung, ob den Anträgen Folge gegeben werden soll.	Art. 17 Abs. 1 GG
Art. 38	Motion
Die Motion ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, dem Generalrat eine Vorlage zu unterbreiten, einen Antrag zu stellen oder eine bestimmte Massnahme zu treffen	
Art. 39	Postulat
Das Postulat ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, eine bestimmte Frage zu prüfen, darüber zu berichten und allenfalls Antrag zu stellen.	
Art. 40	Resolutionen
¹ Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben.	
² Das Büro und jedes einzelne Mitglied haben das Recht, unter dem Traktandum "Verschiedenes" Resolutionen zu beantragen. Der Resolutionsentwurf ist vor der Eröffnung des Traktandums der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Die Präsidentin oder der Präsident gibt ihn bei der Eröffnung bekannt.	
³ Der Generalrat hat sofort über Resolutionsanträge im Anschluss an eine Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.	
Art. 41	Form der Anträge und Rückkommen
¹ Anträge sind schriftlich zu stellen und dem Sekretariat des Generalrats vor oder während der Sitzung abzugeben. Anträge müssen von ihren Verfassenden anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.	Art. 8 Abs. 1 und 2 ARGG
² Die Präsidentin oder der Präsident kann die Mitglieder, welche einen Antrag stellen, einladen, sich kurz zu fassen. Die mündliche Begründung kann auf die nächste Sitzung verschoben werden.	
³ Ein Antrag darf in keiner Weise darauf hinzielen, auf einen Beschluss zurückzukommen, der vom Generalrat in den letzten drei Jahren gefasst wurde. Die Präsidentin oder der Präsident teilt den Verfassenden eines solchen Antrags unverzüglich mit, dass letzterer unzulässig ist. Bei Beanstandungen entscheidet das Büro sofort.	
⁴ Nur der Gemeinderat kann dem Generalrat beantragen, ein Geschäft erneut zu behandeln, über das dieser vor weniger als drei Jahren befunden hat.	Art. 20 GG
Art. 42	Behandlung der Anträge
¹ Offensichtlich unzulässige Anträge können vom Büro zurückgewiesen werden.	
² Der Gemeinderat kann zu den als zulässig erachteten Anträgen Stellung nehmen, bevor der Generalrat über ihre Überweisung abstimmt.	
³ Nach der Stellungnahme des Gemeinderats wird die Diskussion eröffnet. Anschliessend wird über die Erheblichklärung abgestimmt.	
⁴ Ein erheblich erklärter Antrag wird an den Gemeinderat überwiesen, welcher zu dessen Inhalt Stellung nimmt und diese innert Jahresfrist dem Generalrat zur Beschlussfassung unterbreitet. Der Entscheid kann auch nur ein Grundsatzentscheid sein, wenn der Antrag eine längere Prüfung erfordert.	Art. 17 Abs 1 GG
⁵ Die Stellungnahme des Gemeinderates ist allen Mitgliedern des Generalrats spätestens 14 Tage vor der Sitzung vorzulegen, in welcher der Antrag behandelt wird.	

5	0.11.3.010 Generalrat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers) Verschiedenes, Generalratssitzung Verschiedenes
----------	---

Kommentar:

Informationen des Gemeinderates und Wortmeldungen der Generalrätinnen und Generalräte.

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 22.08.2024

Art. 43

¹ Dem Gemeinderat können im Traktandum «Verschiedenes» Fragen gestellt werden. Dieser antwortet sofort oder an der nächsten Generalratssitzung

Fragen

Art. 17 Abs. 2 GG

Art. 44

Andere Vorstösse wie namentlich Feststellungen, Bemerkungen, Wünsche, Anfragen, Gesuche oder Kritiken werden wie Fragen im eigentlichen Sinne behandelt, sofern sie eine Antwort des Gemeinderates erfordern.

Andere Vorstösse

Wünnewil, den 4. Februar 2026

Gemeinde Wünnewil-Flamatt

Gemeinderat Wünnewil-Flamatt